

04.12.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fzzu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

A

1. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
nicht zu stellen

B

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung
anzunehmen:

2. Der Bundesrat weist hinsichtlich der im Etatentwurf 1996 vor-
handenen Finanzierungslücke und der zur Deckung dieses Defizits
ergriffenen Maßnahmen auf folgendes hin:
 - a) Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 22.
September 1995 zum Entwurf eines Gesetzes über die Fest-
stellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996
(Haushaltsgesetz 1996) - BR-Drs. 450/95 - und zu dem Fi-
nanzplan des Bundes 1995 bis 1999 - BR-Drs. 451/95 - her-
vorgehoben, daß die Ausgabenkürzungen 1996 für den gesamten
Bereich Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz die Entwicklung auf
dem Arbeitsmarkt verkennt.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

Soweit nunmehr in dem Bundeshaushalt ein Zuschuß von 4,3 Mrd. DM an die Bundesanstalt für Arbeit eingestellt ist, trägt auch dieser Ansatz nach wie vor der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht hinreichend Rechnung. Die wirtschaftliche Entwicklung läßt bedauerlicherweise erwarten, daß die Arbeitslosigkeit auf hohem Niveau weiterhin Bestand haben wird. Seit der Vorlage des Haushaltsentwurfs hat sich hieran nichts geändert. Damit verbleibt es dabei, daß kein besonderer Grund zu der Annahme besteht, der bisherige Zuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit i. H. v. 8 Mrd. DM könne gekürzt werden.

- b) Die Aufstockung des Ansatzes für die Arbeitslosenhilfe um 2,2 Mrd. DM gegenüber dem ursprünglichen Ansatz von 14,8 Mrd. DM berücksichtigt die vom Bundesrat bereits erhobenen Einwände gegen die Pläne zur Kürzung der Leistungen im Bereich der Arbeitslosenhilfe nicht.

Der Bundesrat weist nochmals daraufhin, daß er insbesondere folgende - z. T. erst jetzt konkretisierte - geplante Maßnahmen ablehnt:

- Die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe,
- die Senkung der Bemessungsentgelte für die Arbeitslosenhilfe jährlich um 5 Prozent bis auf den durchschnittlichen Tariflohn der untersten Lohngruppe,
- die Einbeziehung von Arbeitslosen in die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erst nach 12 Monaten (bisher nach 6 Monaten) ..

Diese Maßnahmen führen zu Kostenverlagerungen auf die Länder und Gemeinden. Der Bund will damit Etatsanierung auf Kosten dieser Gebietskörperschaften durchführen.

- c) Die Deckung der Defizite durch geplante Privatisierungen, welche Erlöse von 9 Mrd. DM erbringen sollen, stellt eine Maßnahme dar, die ausschließlich zur Finanzierung der Ausgaben des Jahres 1996 dienen soll. Maßnahmen zur nachhaltigen Ausgabenplanung angesichts vermindelter Einnahmen und eines strukturellen Defizits fehlen.

- d) Der Bundesrat hält insbesondere die angekündigte Veräußerung der Bundesanteile an der "Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH" und der "Gemeinnützigen Deutschen Wohnungsgesellschaft - Deutschbau -" für bedenklich. Die erwarteten Privatisierungserlöse i. H. v. 4 Mrd. DM sind mit dem Verkauf der beiden Wohnungsgesellschaften im Jahre 1996 nicht zu erzielen. Unter derartigem Zeit- und Erlösdruck sind seriöse Privatisierungen nicht erreichbar. Es werden lediglich Ängste und Unsicherheiten bei den betroffenen rd. 50.000 Haushalten ausgelöst.
3. Der Bundesrat nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß von ihm wegen der erheblich angewachsenen Aufgaben geforderte Personalstellen und geltendgemachter Sachmittelbedarf nicht in vollem Umfang berücksichtigt worden sind. Die Anforderungen sind zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesrates erforderlich. Bundestag und Bundesrat sind nach dem Grundgesetz souveräne Verfassungsorgane. Hiermit ist die Nichtberücksichtigung der Anforderungen des Bundesrates durch den Bundestag nicht vereinbar. Denn diese Nichtberücksichtigung ist gleichbedeutend mit der Beschneidung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des einen Gesetzgebungsorgans durch das andere.
4. Im übrigen verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 22.09.1995 - Drucksache 450/95 (Beschluß) -.